

## Rechtsverordnung

zur Festsetzung einer ehemaligen Kiesgrube als geschützter Landschaftsbestandteil in der Gemarkung Kail, Landkreis Cochem-Zell vom 1. August 1986

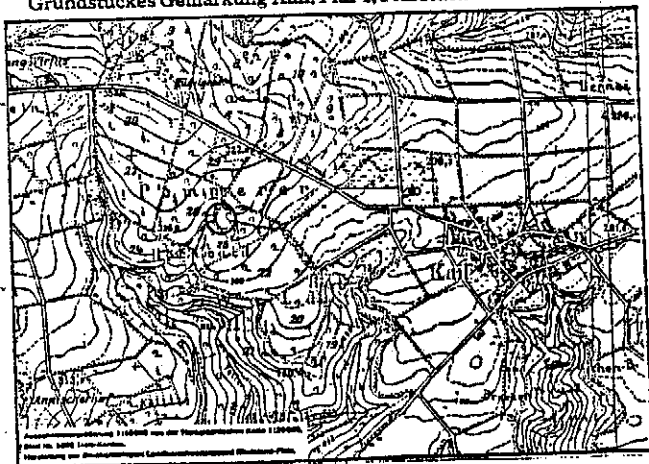
Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 1 des Landesgesetzes vom 4. 3. 1983 (GVBl. S. 66, BS 791-1) wird verordnet:

### § 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete ehemalige Kiesgrube wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Kiesgrube im Gemeindewald Hinter Kail“.

### § 2

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich innerhalb des Grundstückes Gemarkung Kail, Flur 1, Flurstück Nr. 35/1.



Die Grenze verläuft wie folgt:

Im Westen und Süden bildet der vorhandene Waldweg die Grenze, daran anschließend im Südosten und Osten verläuft die Grenze zwischen dem Nadelholz- und Laubholzbewuchs, weiter im Nordosten bis zum Schnittpunkt des Flurstückes Nr. 28/1 im Norden weiter entlang der Grundstücksgrenze der Flurstücke Nr. 28/1 und 34/1.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und der Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der ehemaligen Kiesgrube und des dort befindlichen Kleingewässers zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

### § 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere:

1. Das Ausbringen organischer und mineralischer Dünger;
2. die Anwendung chemischer Mittel sowie anderer Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können;

3. das Eingreifen in den Wasserhaushalt;
4. das Aufforsten der Kiesgrube;
5. das Befahren der Kiesgrube mit Fahrzeugen;
6. das Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
7. das Verändern der bisherigen Bodengestaltung durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder die sonstige Veränderung der nicht mehr genutzten Kiesgrube;
8. die Errichtung von Einfriedungen aller Art;
9. das Entfernen, Abbrennen oder die sonstige Beschädigung der wildwachsenden Pflanzen;
10. das Nachstellen, mutwillige Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten wildlebender Tiere oder das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen ihrer Entwicklungsstadien, Nester oder sonstiger Brut- und Wohnstätten sowie das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang von wildlebenden Tieren;
11. das Ansiedeln von Tieren;
12. die Ablagerung von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung der Kiesgrube, insbesondere durch Jauche, Gülle oder Klärschlamm;
13. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln.

### § 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, insbesondere der Bejagung der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten mit Ausnahme von Flugwild;
  2. die ordnungsgemäße waldwirtschaftliche Nutzung;
  3. Maßnahmen oder Handlungen, die der Erhaltung und Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen, soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen und von der unteren Landschaftspflegebehörde angeordnet oder genehmigt sind.
- (2) Ist für die Maßnahmen oder Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde.

### § 6

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im geschützten Landschaftsbestandteil bekanntgewordene oder erfolgte Schädigung oder Veränderung der unteren Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Veränderungen, die Maßnahmen zur Abwehr drohender Schäden erfordern.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung oder zur Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles zu dulden.

### § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 organische und mineralische Dünger ausbringt;
2. § 4 Nr. 2 chemische Mittel sowie andere Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können, anwendet;
3. § 4 Nr. 3 in den Wasserhaushalt eingreift;
4. § 4 Nr. 4 die Kiesgrube aufforstet;
5. § 4 Nr. 5 die Kiesgrube mit Fahrzeugen befährt;
6. § 4 Nr. 6 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
7. § 4 Nr. 7 die bisherige Bodengestaltung durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert oder eine sonstige Veränderung der nicht mehr genutzten Kiesgrube vornimmt;
8. § 4 Nr. 8 Einfriedungen aller Art errichtet;
9. § 4 Nr. 9 wildwachsende Pflanzen entfernt, abbrennt oder eine sonstige Beschädigung vornimmt;
10. § 4 Nr. 10 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt, sowie Vorrichtungen zum Fang von wildlebenden Tieren anbringt,
11. § 4 Nr. 11 Tiere ansiedelt;
12. § 4 Nr. 12 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder eine sonstige Verunreinigung der Kiesgrube, insbesondere durch Jauche, Gülle oder Klärschlamm vornimmt.
13. § 4 Nr. 13 Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt.

### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
5590 Cochem, den 1. August 1986 Kreisverwaltung Cochem-Zell  
Schwan, Landrat